

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2019

I. Einleitung

1. In diesem Jahr wird dem Deutschen Bundestag zum vierten Mal der Bericht über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung vorgelegt.
2. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag nach der Entschließung vom 5. November 2015 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6588; Plenarprotokoll 18/133) jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres bis spätestens 31. Mai eines Jahres darüber zu unterrichten, wie die Länder die Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung verwendet haben. Gegenstand der Berichtspflicht ist die Erhöhung der Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro, die auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 erfolgte. Die Länder haben zugesagt, die erhöhten Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau einzusetzen (siehe nachfolgend II.).
3. Der vorliegende Bericht über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung informiert über den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
4. Dem Bund stehen keine eigenen Datenquellen zur Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung. Nach dem Wegfall der aufgabenspezifischen Zweckbindung der Kompensationsmittel zum 1. Januar 2014 aufgrund von Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 des Entflechtungsgesetzes ist auch die Berichtspflicht der Länder über die Verwendung der Kompensationsmittel ersatzlos entfallen. Allerdings hatten sich die Länder mit Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13./14. November 2014 bereit erklärt, dem Bund gegenüber freiwillig auch über das Jahr 2013 hinaus regelmäßig über die Wohnraumförderung und den Einsatz der Kompensationsmittel zu berichten.
5. Der Bericht für das Berichtsjahr 2019 wurde am 15. April 2020 von der Bauministerkonferenz übermittelt und ist als Anlage dem vorliegenden Bericht beigelegt.

II. Zentrale Ergebnisse

Der durch die Bundesregierung aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 2019 bereit gestellte Aufstockungsbetrag der Kompensationsmittel in Höhe von 1.000 Mio. Euro¹ wurde nach dem Bericht der Länder vollständig für die Zwecke der Wohnraumförderung verwendet.

Die Länder hatten auf dem Bund-Länder-Gipfel am 24. September 2015 sowie auf der Bauministerkonferenz am 30. Oktober 2015 zugesagt, die erhöhten Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden. Auf der Bauministerkonferenz am 13. April 2016 sowie in der Vereinbarung von Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 wurde dies bestätigt. Die soziale Wohnraumförderung der Länder umfasst insbesondere den Bau von Sozialmietwohnungen, die Schaffung von Wohneigentum, die Förderung von Modernisierungen sowie die Förderung von Wohnraum für Studierende.

Die vom Bund für das Jahr 2019 insgesamt bereitgestellten Kompensationsmittel in Höhe von 1.518,20 Mio. Euro sowie noch vorhandene Bundesmittel aus Rückstellungen aus dem Vorjahr in Höhe von 163,05 Mio. Euro wurden nach Angaben der Länder im Jahr 2019 größtenteils zweckentsprechend für die Wohnraumförderung eingesetzt. 150,95 Mio. Euro der Mittel wurden für investive Zwecke außerhalb der Wohnraumförderung eingesetzt. Dies entspricht einem Anteil von rund 9 Prozent der im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Kompensationsmittel und betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Verwendung der Mittel für investive Zwecke außerhalb der Wohnraumförderung ist nach Artikel 143c des Grundgesetzes zulässig.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben aus den Kompensationsmitteln des Bundes zweckgebundene Rückstellungen in Höhe von insgesamt rund 122,68 Mio. Euro gebildet. Hiermit sollen Wohnraumförderungsmaßnahmen in den zukünftigen Jahren gefördert werden. Zuführungen zu Rückstellungen können sinnvoll sein, wenn die Mittel zwar bewilligt sind, die Auszahlungen aber erst in den Folgejahren, etwa nach Baufortschritt oder Mittelabruf der Bauherren, erfolgen.

Insgesamt haben die Förderbanken der Länder im Jahr 2019 ein Darlehensvolumen in Höhe von 3.735,15 Mio. Euro für Wohnraumfördermaßnahmen bewilligt.

Mit den Mitteln des Bundes und der Länder wurden insgesamt Zinssubventionen für die Förderdarlehen in Höhe von 1.214,85 Mio. Euro sowie Zuschüsse in Höhe von 1.100,61 Mio. Euro gewährt. Dies entspricht einem Rückgang der Zinssubventionen um 12,3 Prozent bei einer gleichzeitigen Zunahme der Zuschüsse um 10,5 Prozent. Der stärkere Einsatz von Zuschüssen als Förderinstrument dürfte tendenziell in deren höherer Subventionswirkung im Vergleich zu den zurückzuzahlenden Förderdarlehen liegen. Angesichts des weiterhin schwierigen Förderumfelds (niedrige Zinsen, steigende Mieten und Baukosten im freifinanzierten Segment) sei nach Angaben der Länder unter anderem so die Förderintensität erhöht wurden, um die Subventionswirkung der Programme zu erhalten.

¹ Die Bundesregierung hat mit dem Beschluss der Bund-Länder-Besprechung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 die Kompensationsmittel zur Unterstützung der sozialen Wohnraumförderung um jährlich 500 Mio. Euro auf jeweils mehr als 1 Mrd. Euro für den Zeitraum 2016 bis 2019 erhöht. Im Juli 2016 haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs/-chefinnen der Länder darauf verständigt, dass der Bund in den Jahren 2017 und 2018 weitere 500 Mio. Euro pro Jahr für die Zwecke der Sozialen Wohnraumförderung bereitstellt. Im Jahr 2018 betragen die Kompensationszahlungen somit mehr als 1,5 Mrd. Euro. Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 konnten die Kompensationsmittel auch im Jahr 2019 um 500 Mio. Euro, und somit auf das Niveau von 2018, aufgestockt werden.

Mitteleinsatz 2019
(in Mio. Euro)

Land	Zuschussförderung	Zinssubvention	insgesamt bewilligtes Darlehensvolumen
Baden-Württemberg	52,82	259,74	668,77
Bayern	317,32	243,58	743,07
Berlin	30,87	113,65	155,29
Brandenburg	14,86	35,60	84,76
Bremen	0,00	8,76	32,73
Hamburg	274,19	14,47	315,60
Hessen	35,10	46,80	135,70
Mecklenburg-Vorpommern	19,65	0,95	4,79
Niedersachsen	6,87	89,62	179,67
Nordrhein-Westfalen	194,45	242,96	937,85
Rheinland-Pfalz	24,86	53,17	207,77
Saarland	2,37	2,23	5,53
Sachsen	54,14	21,98	79,10
Sachsen-Anhalt	36,67	1,28	16,32
Schleswig-Holstein	15,20	65,68	123,63
Thüringen	21,26	14,38	44,58
insgesamt	1.100,61	1.214,85	3.735,15

Im Berichtsjahr wurden insgesamt rund 59.700 Wohneinheiten gefördert. Damit nahm die Zahl der Wohnraumfördermaßnahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 2 Prozent zu.

Der geförderte Neubau von Mietwohnungen sank um rund 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. So wurden im Jahr 2019 Fördermaßnahmen für den Neubau von rund 25.600 Mietwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen neu bewilligt. Dies entspricht einem Minus von rund 1.500 Wohnungen im Vergleich zum Vorjahr. Eine Abnahme des geförderten Mietwohnungsneubaus ist vor allem in Berlin (-1.595 WE) zu verzeichnen.

Gestiegen sind dagegen im Vergleich zum Vorjahr die Förderzahlen im Mietwohnungsneubau in Baden-Württemberg (+703), Hamburg (+550 WE), Bremen (+352 WE), Brandenburg (+321 WE), Mecklenburg-Vorpommern (+217 WE), Thüringen (+192 WE), Rheinland-Pfalz (+103 WE), Saarland (+89 WE) und Sachsen (+53 WE).

Neubauförderung von Mietwohnungen
(Anzahl geförderter Wohneinheiten)

Land	2018	2019	absolute Veränderung	Prozentuale Veränderung
Baden-Württemberg	1.380	2.083	703	50,9
Bayern	6.598	5.965	-633	-9,6
Berlin	3.373	1.778	-1.595	-47,3
Brandenburg	357	678	321	89,9
Bremen	142	494	352	247,9
Hamburg	3.001	3.551	550	18,3
Hessen	1.947	1.082	-865	-44,4
Mecklenburg-Vorpommern	68	285	217	319,1
Niedersachsen	1.337	1.283	-54	-4,0
Nordrhein-Westfalen	6.159	5.463	-696	-11,3
Rheinland-Pfalz	412	515	103	25,0
Saarland	0	89	89	-
Sachsen	884	937	53	6,0
Sachsen-Anhalt	20	0	-20	-100,0
Schleswig-Holstein	1.175	983	-192	-16,3
Thüringen	187	379	192	102,7
insgesamt	27.040	25.565	-1.475	-5,5

Die insgesamt über alle Länder betrachtete Abnahme der Zahl des geförderten Neubaus von Mietwohnungen wird von den Ländern mit einem weiter gestiegenen Mittelbedarf je Förderfall aufgrund der bereits geschilderten schwierigen Rahmenbedingungen begründet.

Die Zahl der geförderten Mietwohnungen (Neubau und Modernisierungen) ist mit 43.340 Wohneinheiten geringfügig gesunken (- 3,7 Prozent). Die Förderung im Bereich Wohneigentum stieg hingegen mit 13.897 geförderten Wohneinheiten deutlich (+15,2 Prozent).

Die Struktur der Mietwohnungsförderung (Verhältnis von Neubau- zu Modernisierungsförderfällen) entsprach im Wesentlichen der des Vorjahres. Allerdings haben sich im Bereich der Eigentumsförderung Verschiebungen ergeben. So stieg die Modernisierungsförderung von Wohneigentum überproportional stark (+26,3 Prozent) im Vergleich zur Neubauförderung (+4,6 Prozent) an.

Zum 31. Dezember 2018 gab es in Deutschland rund 1,18 Mio.² gebundene Sozialmietwohnungen. Der Sozialmietwohnungsbestand hat damit im Vergleich zum Jahr 2017 um 42.898 Wohneinheiten bzw. 3,5 Prozent abgenommen. Der Abbau von Sozialmietwohnungen konnte damit erfreulicherweise im Vergleich zu den durchschnittlichen Verlusten der letzten 10 Jahre, die durchschnittlich 68.400 Wohneinheiten pro Jahr betragen, weiter abgebremsert werden.

² Zum Bestand an gebundenen Sozialmietwohnungen 2017 siehe „Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2018“ (Bundestagsdrucksache 19/10220).

Anlage

Länderbericht „Berichtswesen – Verwendung der Entflechtungsmittel 2019“**Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen****27.03.2020****Berichtswesen - Verwendung der Entflechtungsmittel 2019****1. Einsatz der Bundesmittel für die Wohnraumförderung**

Die Länder erhalten vom Bund auf Grundlage des Art. 143c GG befristet bis 2019 jährlich Finanzmittel in Höhe von 518 Mio. Euro für die Wohnraumförderung. Seit dem Jahr 2014 sieht Art. 143c GG für die Wohnraumförderungsmittel keine Zweckbindung der Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder mehr vor. Es besteht nur noch eine investive Zweckbindung. Eine gesetzliche Verpflichtung über die Verwendung der zugewiesenen Kompensationsmittel zu berichten, besteht seit 2014 nicht mehr. Dennoch berichten die Länder seitdem jährlich freiwillig über den Einsatz der ihnen bereitgestellten Mittel.

Eine steigende Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung (insbesondere aufgrund einer starken Zuwanderung) hat in vielen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren zu einer deutlichen Erhöhung der Wohnungsneubaubedarfe geführt. Mit Beschluss des Asylgipfels vom September 2015 hat der Bund daraufhin die Kompensationsmittel für den Zeitraum 2016 bis 2019 um jährlich 500 Mio. Euro aufgestockt. In der Ministerpräsidentenkonferenz am 07. Juli 2016 wurde eine zusätzliche Aufstockung der Bundesmittel um 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. In dieser Höhe wurden auch in 2019 zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Die Bauministerkonferenz hat 2015 und 2016 zugesagt, diese Mittel jeweils zweckgebunden für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus einzusetzen. Bezüglich der Verwendung der aufgestockten Bundesmittel wurde von den Ländern ein einheitliches und aussagefähiges Berichtswesen zugesagt.

Um die Mittelverwendung transparenter darzustellen, weisen die Länder im vorliegenden Bericht für das Jahr 2019 (wie bereits seit 2017) die einzelnen Komponenten der Förderung separat aus.

Neben den von den Förderbanken bewilligten Darlehen werden die Summe der gewährten Zuschüsse (einmalige bzw. laufende Baukosten- und Zinszuschüsse) sowie die in den Förderdarlehen enthaltende Zinssubvention angegeben. Weiterhin wird für die einzelnen Fördersegmente die Zahl der Wohnungen genannt, für die im Jahr 2019 Mittel bewilligt wurden.

Die Länder haben die Kompensationsmittel auch im Jahr 2019 (wie bereits in den Vorjahren) zum überwiegenden Teil für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung eingesetzt.

Dazu zählen beispielsweise:

- die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und selbst genutzten Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen,
- die Förderung von energetischen Modernisierungen im Gebäudebestand,
- die Förderung der Modernisierung zur Anpassung des Wohnungsbestandes an zeitgemäße Wohnstandards, die Förderung des altersgerechten Umbaus und
- die Förderung von Wohnraum für Studierende.

Ein weiteres Förderinstrument ist der Ankauf von Belegungsbindungen im Bestand für bestimmte Zielgruppenhaushalte der Wohnraumförderung.

Der Umfang, die Struktur und die Ausgestaltung des Fördermitteleinsatzes variierten auch im Berichtsjahr 2019 zwischen den Ländern aufgrund der unterschiedlichen Wohnungsmarktsituationen und der verschiedenen wohnungspolitischen Schwerpunktsetzungen nicht unerheblich.

Mit dem erweiterten Berichtswesen über die Verwendung der vom Bund erhöhten Kompensationsmittel dokumentieren die Länder den Stellenwert der Wohnraumförderung, insbesondere der sozialen Wohnraumförderung und die von ihnen unternommenen Anstrengungen. Der vorliegende Bericht veranschaulicht den Umfang und die Vielfalt der einzelnen Maßnahmen der Wohnraumförderung und stellt die Verwendung der Kompensationsmittel transparent dar. Zudem werden Angaben zu Miet- und Belegungsbindungen ausgewiesen.

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang und für welche Fördersegmente die Mittel des Bundes von den Ländern im Rahmen ihrer Wohnraumförderung im Jahr 2019 verwendet wurden.

2. Verwendung der Entflechtungsmittel - Umfang und Struktur der Wohnraumförderung in den Ländern 2019

Die anliegende Tabelle Anlage 1) zeigt für die Länder den Einsatz und die Verwendung der Entflechtungsmittel für die Wohnraumförderung in 2019.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt **Bundesmittel** in Höhe von **1.681,25 Mio. Euro**¹ eingesetzt. Davon entfielen auf **investive Maßnahmen der Wohnraumförderung** insgesamt **1.530,30 Mio. Euro**. Für investive Maßnahmen außerhalb der Wohnraumförderung wurden in 5 Ländern 150,95 Mio. Euro verwendet, für Verpflichtungen aus "Altförderungen vor 2014" wurden von einem Land 0,15 Mio. Euro eingesetzt.

In 4 Ländern wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 122,68 Mio. Euro für zukünftige Förderprogramme gebildet.

Die Höhe der gewährten Zuschussförderung belief sich insgesamt auf rd. **1.100,6 Mio. Euro**. Die rechnerische Zinssubvention (Fördereffekt) für die gewährten Förderdarlehen hatte ein Volumen von rd. **1.214,85 Mio. Euro**.

Insgesamt haben die Förderbanken der Länder für Maßnahmen im Mietwohnungsbau und in der Eigenheimförderung Darlehen in Höhe von rd. 3.735 Mio. Euro gewährt.

In allen 16 Ländern wurden in 2019 Mittel für Fördermaßnahmen im Wohnungsneubau oder für Modernisierungen neu bewilligt. Insgesamt wurden in allen Segmenten der Wohnraumförderung **59.743 Wohnungen** (2018: 58.500) gefördert.

Im Einzelnen wurden folgende Bewilligungszahlen erreicht:

In der **Mietwohnraumförderung** wurden bundesweit insgesamt **45.846 Wohnungen** 2018: 46.434 gefördert. Davon verfügen 32.643 Wohnungen über eine Mietpreis- und Belegungsbindung (2018: 34.805 . 13.203 Wohnungen weisen keine Mietpreis- und Belegungsbindung auf (2018: 11.629 .

Der Schwerpunkt der Förderaktivität lag auch im Jahr 2019 im Mietwohnungsneubau:

In 15 Ländern wurden Fördermittel für insgesamt 25.565 Neubauwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen gewährt 2018: 27.040 .

Für die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Mietwohnungsbestand wurden in 14 Ländern Mittel für insgesamt 17.775 Wohnungen bewilligt.

Der Erwerb von Belegungsbindungen im Bestand wurde in 6 Ländern gefördert. Insgesamt wurden für 2.506 Wohnungen Belegungsbindungen erworben.

¹ 1.518 Mio. € aus 2019 sowie 163 Mio.€ aus zurückgestellten Mitteln des Jahres 2018.

In der **Eigentumsförderung** wurden mit Mitteln der Wohnraumförderung insgesamt **13.897 Wohnungen** gefördert (Vorjahr: 12.066). 13 Länder stellten in diesem Fördersegment Mittel bereit.

Im Neubau wurden in 12 Ländern insgesamt 2.898 Wohnungen gefördert.

In der Bestandsförderung wurde insgesamt 3.945 Haushalten der Erwerb einer Bestandswohnung in 10 Ländern) ermöglicht.

Für Modernisierungsmaßnahmen von selbstgenutzten Wohneigentum wurden in 11 Ländern Bewilligungen für insgesamt 7.054 Wohnungen erteilt.

3. Gesamtergebnis und Bewertung

Im Jahr 2019 waren die Rahmenbedingungen für die Wohnraumförderung (niedrige Kapitalmarktzinsen, steigende Baukosten und Mieten im freifinanzierten Bereich) wie in den Vorjahren weiterhin schwierig. Die Länder haben insbesondere im Neubau) die Förderintensität erhöht, um die Subventionswirkungen ihrer Programme zu erhalten. Hierzu wurden in einzelnen Ländern die subventionsintensiven Zuschüsse (Baukosten- bzw. Tilgungszuschüsse angehoben. Entsprechend stiegen in den Ländern die durchschnittlichen Mittelbedarfe je Förderfall im Berichtsjahr weiter an.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der geförderten Wohnungen von insgesamt 58.500 auf 59.743 an. Steigende Förderzahlen waren dabei im Bereich der Mietwohnraumförderung beim Ankauf von Belegungsbindungen (+ 1.080) zu verzeichnen. In anderen Fördersegmenten, dem Mietwohnungsneubau (- 1.475) und der Wohnungsmodernisierung (- 193) sanken dagegen die Förderzahlen im Vergleich zum Vorjahr.

Bei der Eigentumsförderung waren in allen Segmenten steigende Förderzahlen zu verzeichnen. Im Neubau + 128) und bei der Förderung des Bestandserwerbs + 232) stiegen die Bewilligungszahlen leicht an. Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen fiel der Anstieg der Förderzahlen (+1.471) relativ deutlich aus

Die Anzahl an Mietwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung in Deutschland sank im Vergleich zum Jahr 2017 um 42.898 und lag zum 31.12.2018 bei 1.176.057.

Beschlussvorschlag:

1. Die Bauministerkonferenz nimmt die Vorlage des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen zur Kenntnis.
2. Die Bauministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, das BMI über den Beschluss zu informieren und den Bericht zu übersenden.

19.03.2020

Anlage 1 zum Bericht der Fachkommission Wohnungsbauförderung über die Verwendung der Entflechtungsmittel 2019

Verwendung der Entflechtungsmittel 2019																		
Übersicht der gemeldeten Werte																		
	Kennzahl (Einheit)	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Länder gesamt
1	Entflechtungsmittel gesamt (in Mio. €)	148,02	198,30	89,71	74,58	10,98	31,49	96,77	51,81	125,37	296,17	60,88	18,87	142,14	60,85	41,82	70,43	1.516,20
a	davon zweckgeb. für Wohnraumförderung 2016 bis 2019	40,74	59,16	31,44	29,21	3,03	9,18	29,25	20,57	38,46	93,66	18,05	6,32	57,54	23,13	12,18	28,09	500,00
b	davon zweckgeb. für Wohnraumförderung 2017 bis 2019	65,06	77,82	25,69	15,09	4,81	12,79	37,22	9,92	47,05	105,43	24,12	6,01	24,95	13,76	17,03	13,24	500,00
c	davon investiv gesamt (5,18, 2 Mio. €)	42,22	61,32	32,58	30,28	3,14	9,51	30,31	21,32	39,86	97,07	18,71	6,55	59,64	23,97	12,82	29,11	518,20
2	Mittel aus Rückstellungen aus dem Vorjahr (aus Nr. 1a, b, c)	0,00	0,00	0,00	4,30	0,00	0,00	0,00	59,08	0,00	0,00	0,00	17,38	0,21	44,07	0,00	47,01	163,05
3	zur Verfügung stehende Entflechtungsmittel aus Nr. 1, 2	148,02	198,30	89,71	78,88	10,98	31,49	96,77	101,90	125,37	296,17	60,88	36,28	142,35	104,92	41,82	117,43	1.681,25
4	Mittelsatz Wohnraumförderung (bezogen auf Nr. 3)	148,02	198,30	89,71	78,88	10,98	31,49	96,77	80,58	125,37	296,17	60,88	34,76	82,71	80,96	41,82	72,91	1.530,30
a)	Einsatz für Neubau oder Modernisierung	148,02	198,30	89,71	78,88	10,98	31,49	96,77	19,64	125,37	296,17	60,88	7,89	82,71	52,99	41,82	65,84	1.407,46
b)	Einsatz für Altvorforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,15
c)	Rückstellungen für Wohnraumförderung aus Nr. 1a, b, c	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,93	0,00	0,00	0,00	26,86	0,00	27,97	0,00	6,92	122,68
5	Sonstiger investiver Einsatz außerhalb der Wohnraumförderung (Nr. 1c)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,32	0,00	0,00	0,00	1,50	59,64	23,97	0,00	44,53	150,95
6	Berechnung der Förderwerte (in Mio. €)																	
a)	Zuschussförderung	52,82	317,32	30,87	14,86	0,00	274,19	35,10	19,65	6,87	194,45	24,86	2,37	54,14	36,67	15,20	21,26	1.100,61
b)	Zinssubvention	299,74	245,58	113,65	35,60	8,76	14,47	46,80	0,95	88,62	242,96	53,17	2,23	21,98	1,28	85,88	14,38	1.214,85
c)	insgesamt bewilligtes Darlehensvolumen	688,77	743,07	155,29	84,76	32,73	315,60	135,70	4,79	179,67	937,85	207,77	5,53	79,10	16,32	123,63	44,58	3.735,15
7	Mietwohnungen (Anzahl der geförderten Wohneinheiten)	3.396	6.888	3.146	708	494	5.958	1.593	1.464	1.318	7.612	1.007	89	2.877	5.599	1.183	2.514	45.846
a	Neubauförderung	2.083	5.965	1.778	678	494	3.551	1.082	285	1.288	5.463	515	89	837	0	983	379	25.565
b	Modernisierungsförderung (insb. energetisch, altersgerecht)	798	923	1.368	30	0	1.046	128	1.179	32	2.149	286	0	1.940	5.599	182	2.135	17.775
c	Erwerb von Belegungsbindungen	515	0	0	0	0	1.361	383	0	3	0	206	0	0	0	38	0	2.506
8	In Nr. 7 enthaltene Mietwohnungen mit Sozialbindungen	2.598	6.888	1.778	541	494	5.270	1.593	314	1.318	7.612	1.007	89	1.011	659	1.093	379	32.843
9	Eigentumsmaßnahmen (Anzahl der geförderten Wohneinheiten)	1.442	4.990	0	18	0	936	915	689	133	901	1.553	0	1.396	1.568	489	297	13.897
a	Neubauförderung	827	769	0	9	0	10	83	0	57	347	395	0	347	40	1	13	2.886
b)	Erwerb von bestehendem Wohnraum	615	1.376	0	9	0	0	55	0	58	407	929	0	441	50	5	0	3.945
c	Modernisierungsförderung	0	2.845	0	0	0	926	777	689	18	147	229	0	608	68	463	284	7.054
10	In Nr. 9 enthaltene Eigentumsmaßnahmen mit Einkommensgrenzen	1.442	4.990	0	18	0	40	138	0	133	901	1.553	0	1.396	90	6	297	11.004
11	Landesförderung WE gesamt (Nr. 7 und Nr. 9)	4.838	11.878	3.146	726	494	6.894	2.508	2.153	1.451	8.513	2.560	89	4.273	5.757	1.652	2.811	59.743
12	Gesamtbestand an Mietwohnungen (mit Miet- u. Belegungsbindungen Stand 31.12.2018)	56.727	136.904	116.220	28.787	8.048	80.300	80.309	6.099	74.887	457.563	52.568	530	11.794	3.749	47.196	14.386	1.176.057

Anlage 1 Landesvergleich Entflechtungsmittel 2019

Erstellt von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen im Auftrag der Fachkommission Wohnungsbauförderung

